

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 91/92 (1928)
Heft: 4

Artikel: Rheinkorrektion oberhalb des Bodensees und die Wildbachverbauungen in Graubünden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-42543>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

retisch und praktisch auf der Höhe zu bleiben, sich immer schwieriger gestaltet. Dies wird notwendigerweise zu immer weitergehender Spezialisierung der Dozenten führen mit der daraus entstehenden Schwierigkeit pädagogischer Art, die Studierenden nicht ebenfalls in ein Uebermass der Spezialisierung schon an der Hochschule mitzureissen. Es wäre nicht undenkbar, dass neben einzelnen tiefer schürfenden Sondervorlesungen eine neue, der Gegenwart angepasste zusammenfassende Vorlesung der Fliegner'schen Art für „Nichtspezialisten“ erstehen könnte.

Fliegner's ruhige Persönlichkeit umschiffte alle Klippen, die in jener alten Stoffeinteilung für den Vorausblickenden schon früh bemerkbar waren. Vielleicht als Nachklang der vereinsamten Jugendzeit oder wegen seiner schonungsbedürftigen Gesundheit hielt er zwar eine gewisse Distanz gegen seine Hörer; allein wir hatten alle das bestimmte Gefühl, in wohlwollend gerechter Weise beurteilt zu werden, und dies war wohl der Grund, dass sein Verhältnis zur Studentenschaft, trotz dem strengen Bestehen auf pünktlicher Erfüllung seiner oft weitgehenden Forderungen, nie die geringste Trübung erlitt.

A. Stodola.

Rheinkorrektion oberhalb des Bodensees und die Wildbachverbauungen in Graubünden.

Am 15. Februar 1928 hatte, nach fachmännischer Aufklärung durch die Ingenieure F. Fritzsche und Prof. E. Meyer-Peter und nach umfassender Diskussion, der *Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein* eine *Resolution* gefasst, wonach er

in Erwägung:

dass das Problem der Rheinkorrektion und der Rheinregulierung zwischen der Tardisbrücke und dem Bodensee weniger eine Frage der Wasserableitung als der Geschiefbeführung geworden ist, dass die beständigen Sohlenerhöhungen der Rheinstrecke von der Einmündung des Trübbaches bis zur Einmündung des Werdenberger Binnenkanals die Gefahr von Dammbürchen von Jahr zu Jahr vergrössern, dass auch die Wirkung der Rheinregulierung von der Illmündung bis zum Bodensee auf die Dauer nicht erhalten werden kann, wenn die jetzige Geschiefzufuhr aus den Seitenbächen des Rheins nicht ganz bedeutend vermindert wird, dass die Wildbachverbauung im bündnerischen Einzugsgebiet des Rheins sich im Rückstand befindet, was als Folge der jetzigen Organisation und der ungenügenden Bundessubventionen zu betrachten ist,

beschliesst:

Der Vorstand wird beauftragt, im Benehmen mit andern Sektionen des Central-Comité des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins zu ersuchen, zusammen mit dem Schweizerischen Wasserwirtschafts-Verband, sowie eventuell mit andern schweizerischen Verbänden, bei den zuständigen Behörden und in der Öffentlichkeit mit Nachdruck dahin zu wirken, dass *die Verbauung der Wildbäche* im schweizerischen Einzugsgebiet des Rheins durch Vereinheitlichung der Projektierung, durch Verlegung der Initiative von den Gemeinden in eine zentrale Stelle, durch Vermeidung der bisherigen Kräftezersplitterung und durch Erhöhung der Bundessubvention *in dem Masse gefördert werde, wie dies für die Erhaltung der am Rhein bereits geschaffenen Werke notwendig ist.*

Näheres über den Verlauf jener Sitzung und über die bemerkenswerte Diskussion findet der Leser im Protokoll, veröffentlicht in „S. B. Z.“ vom 10. März d. J. Dieser Anregung der Zürcher Sektion hat das Central-Comité des S. I. A. Folge gegeben durch eine, in Verbindung mit den S. W. V. an den Bundesrat gerichtete *Eingabe vom 22. Mai 1928*, veröffentlicht in „S. B. Z.“ vom 26. Mai. Diese Eingabe schlägt folgende Lösung vor:

1. Der Bund übernimmt auf Grund von Artikel 28 der Bundesverfassung und des Staatsvertrages mit Oesterreich die im Zusammenhang mit dem Rheinregulierungswerke stehenden Wildbach-Verbauungen im Einzugsgebiet des Rheines und beteiligt sich an den Kosten im gleichen Verhältnis wie für die Rheinregulierung.
2. Für die Projektierung und ihre Durchführung ist eine besondere Organisation zu schaffen, die auch den Unterhalt besorgt. Die Kosten dafür werden im Verhältnis der Baukosten-Verteilung getragen. —

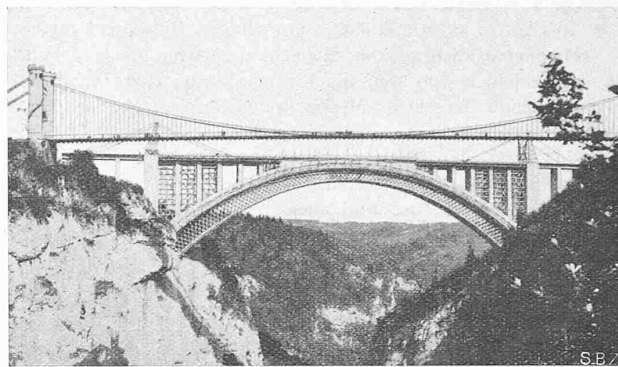


Abb. 1. Ponts de la Caille, Bauzustand Ende Juni 1928 (Text siehe S. 53).

Eine Präzisierung technischer Daten über die Geschiefbewegung von der Tardisbrücke (Einmündung der Landquart in den Rhein) bis zum Bodensee von Rheinbauleiter C. Böhi finden sodann unsere Leser in „S. B. Z.“ vom 9. Juni, am gleichen Orte auch eine Anregung von W. Brunschweiler und eine, den wahren Sachverhalt kurz und klar darstellende Äusserung von Prof. E. Meyer-Peter (Zürich).

Zwischen den Zeitpunkt der Zürcher Tagung und Resolution (vom 15. Februar) und die S. I. A.-Eingabe (vom 22. Mai) fällt die bezügliche *Botschaft des Bundesrates vom 23. März* (veröffentlicht im Bundesblatt Nr. 13, vom 28. März), in der, im Gegensatz zu allen bisher genannten Fachleuten, folgende abweichende Darstellung der Beziehungen zwischen Geschiefbeführung und Sohlenveränderung des Rheins gegeben wird:

„Im vorliegenden Subventionsgesuch wird auf die aus dem unteren Rheintal auftauchenden Begehren betreffend Verbauung im Einzugsgebiet dieses Flusses aufmerksam gemacht. Es ist nun aber gar nicht einwandfrei erwiesen, dass die im Generalprojekt vorgesehenen Verbauungen für die Erhaltung der Rheinkorrektion von grossem Nutzen seien, denn die aus Graubünden stammenden Geschiebe vermögen nicht einmal die kontinuierliche Vertiefung des Flusses im Gebiete dieses Kantons und bis hinunter über Sargans hinaus aufzuhalten. Sogar an der Mündung der Landquart vertieft sich der Rhein. Die Strecken der Rheinkorrektion mit Sohlenerhöhung liegen weiter unten, wo die Ill mit ihrem schweren und harten Material das Flussbett erhöht und verengt und den Geschiefbetrieb bis weit hinauf zu hemmen vermag.

Nun haben aber die Durchstiche ihre Wirkung schon bis zur Ill ausgedehnt. Die letzten Aufnahmen zeigen deutlich, dass der dortige Schuttkegel sehr bald in den Abtrag fallen muss und die erwünschte Vertiefung nach aufwärts schreiten wird. Die sich vertiefenden Strecken des Rheinbettes nähern sich einander, und es ist alle Aussicht vorhanden, dass die bedenklichen Sohlenerhöhungen bei Buchs ihr baldiges Ende erreichen.

Indem nun das vorliegende Generalprojekt überhaupt keine Arbeiten im Landquartgebiet vorsieht, steht es mit der Rheinregulierung nicht in engem Zusammenhang. Der Kanton wird durch die nach dem besagten Hochwasser entstandene Notlage so sehr belastet, dass man ihn kaum noch zu Ausgaben veranlassen kann, die über seine direkten Interessen hinaus gehen. Selbstverständlich wird man die Verbauungen im Einzugsgebiet des Rheines mit allem Nachdruck weiter verfolgen.

Der Bundesrat wird demnach die Vorlage der einzelnen ausgearbeiteten Projekte abwarten und die Subventionen den Verhältnissen entsprechend bewilligen oder den eidgenössischen Räten beantragen. Für die wichtigen Fälle, wo es sich um die Wiederherstellung unentbehrlicher Werke oder um die Neuerstellung von Schutzbauten handelt, die durch die erwähnte Katastrophe erforderlich geworden sind, dürfte der laut Wasserbaupolizei- und Forstgesetz zulässige maximale Bundesbeitrag nicht ausreichen, um in Verbindung mit dem Kanton die Leistungsfähigkeit der Interessenten so weit zu ergänzen, dass sich diese in genügender Weise schützen können. Der Bundesrat ersucht demnach die eidgenössischen Räte um Gewährung eines ausserordentlichen Kredites zur Ausrichtung von Zuschüssen zum gesetzlich maximalen Beitrag für die vorgenannten Kategorien von Bau- und Forstarbeiten.

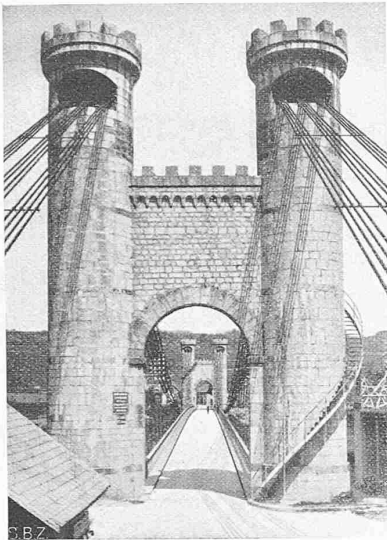


Abb. 3. Portal der alten Hängebrücke.

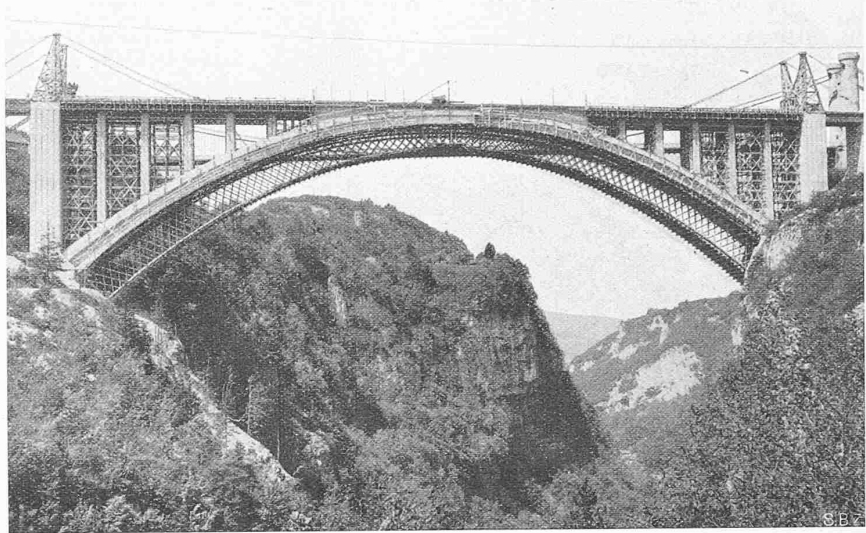


Abb. 2. Pont de la Caille, Betonbogen von 140 m Stützweite. Bauzustand Ende Juni 1928.

Der Umfang eines solchen Kredites lässt sich, wie schon angedeutet, nicht zum voraus berechnen. Schätzungsweise kann man annehmen, dass ein Betrag von etwa 1½ Millionen für Graubünden genügen dürfte. . . .

Wir kommen auf diese, von fachkundiger und besonders mit den örtlichen Verhältnissen vertrauter Seite als unzutreffend bezeichnete Auffassung über die Wirkung des Geschiebrückhalts zurück und fahren zunächst fort in der chronologischen Berichterstattung über den weiteren Verlauf der Angelegenheit.

Die Behandlung der bundesrätl. Botschaft (Nr. 2308) in den Eidgen. Räten erfolgte am 21. Juni im Nationalrat und am 27. Juni im Ständerat. Im Nationalrat hatte die vorberatende Kommission beantragt, den ausserordentlichen Kredit für die auf insgesamt 12,5 Mill. Fr. geschätzten Hochwasserschäden vom September 1927 von 2 Mill. auf 2,5 Mill. Fr. zu erhöhen; so wurde beschlossen. Ausserdem aber stellte die Kommission, durchaus im Sinne der Resolution des S. I. A. wie der Eingabe vom S. I. A. und S. W. V., folgende

Motion:

„Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten für die im Sinne des Staatsvertrages vom 19. November 1924 zwischen der Schweiz und Oesterreich zur Sicherung der Rheinregulierung weiter notwendigen Verbauungen von Wildbächen und Rufen im schweizerischen Einzugsgebiet des Rheines mit möglichst Beschleunigung ein Programm vorzulegen und über die systematische Ausführung und den fachgerechten Unterhalt dieser Bauten, sowie über die Kostendeckung Antrag zu stellen.“

Nach der Berichterstattung der „N. Z. Z.“ (Nr. 1141 vom 21. Juni d. J.) wollte der Chef des Departement des Innern diese Motion nur „in Form eines Postulates entgegennehmen. Der Bundesrat würde demnach blos zur Prüfung und Berichterstattung darüber eingeladen, ob er ein Programm zur Sicherung des Einzugsgebietes des Rheines vorlegen kann. Zschokke (Bp., Aargau) äussert sich ausführlich über wasserbautechnische Fragen. Grünenfelder (kath., St. Gallen) stellt als Kommissionsmitglied den Antrag, an der Form der Motion, also der verbindlichen Weisung an den Bundesrat festzuhalten. Es handelt sich um eine dringliche Aufgabe. Wir müssen das Uebel an der Quelle erfassen. Die Verbauung der Wildbäche und Rufen im Gebirge ist energisch in Angriff zu nehmen. Studiert und geprüft wird die Frage nun schon seit Jahren und Jahrzehnten. Es nützt uns nicht viel, wenn die bundesrätliche Botschaft verspricht, man wolle die Sache weiter im Auge behalten. Wir haben den Eindruck, auf dem Oberbauinspektorat fehle es am ersten Willen, wirklich tatkräftig einzugreifen. Man hat die bündnerische Regierung veranlasst, etwa dreissig kleine Projekte einzureichen, die dann vom Bundesrat in eigener Kompetenz zu behandeln sind. So zerschneidet man die grosse Aufgabe, die vor das Parlament gehört, wie die Rädchen einer Wurst, und glaubt, sie dadurch geniessbarer zu machen. Wir verlangen ein einheitliches Programm, wobei wir dem Bundesrat gerne genügend Zeit zur Vorbereitung lassen. Vor-

arlberg ist schon vor 30 Jahren mit den Verbauungen vorangegangen. Das Geschiebe der Landquart, des Glenners und der Nolla ist immer noch eine gewaltige Gefahr für die Gegenden am Rhein. Ein Dammbruch bei Ragaz hätte im letzten September furchtbare Folgen gehabt. Die Rheinregulierung hat 35 Mill. Fr. gekostet; wir müssen dieses Werk fortsetzen, aber die Kraft der kleinen Gemeinden im Gebirge reicht nicht aus für die grossen Verbauungen. Die Abhilfe liegt im Interesse nicht nur Graubündens und St. Gallens, sondern auch der Gegend der Linth, Limmat und bis zur Aare. (Beifall.) De Rabours (lib., Genf) hat den Eindruck, dass seit 40 Jahren in unserem Verbauungswesen mehr hätte geschehen können. Er regt eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Oberbauinspektorat und der Inspektion für Forstwesen an. — Bundesrat Chuard erklärt sich nun bereit, die Motion als solche entgegenzunehmen. — Die Motion ist unbestritten angenommen.“ —

Ganz gleichlautend hat der Ständerat beschlossen; auch dort wurde in der Diskussion das bisherige Fehlen des richtigen Zusammenarbeitens nach einem festen Plan bedauert, und der Notwendigkeit Ausdruck gegeben, das Uebel an der Wurzel zu fassen, um das Werk der Rheinkorrektion zu schützen (vergl. „N. Z. Z.“, Nr. 1183, vom 28. Juni d. J.).

Die einstimmige Guttheissung obiger „Motion“ gibt nun den zuständigen Bundesorganen den bestimmten Auftrag, „mit möglichst Beschleunigung“ das Programm usw. auszuarbeiten, das unsere Fachkreise im S. I. A., wirksam unterstützt vom S. W. V., als notwendig bezeichnet haben. (Schluss folgt.)

II. Internat. Tagung für Brücken- und Hochbau Wien 1928.

Der Kongress-Ausschuss hat Einladungen zur „II. Internationalen Tagung für Brücken- und Hochbau“ zum Versand gebracht, und es können solche Einladungen durch den Unterzeichneten an alle Interessenten zugeschickt werden. Der Kongress findet nach endgültiger Feststellung vom 24. bis 27. September in Wien statt und zwar in dem bisher bereits mitgeteilten Umfange; die Beteiligung der Schweiz an Referaten und Vorträgen ist die ebenfalls schon mitgeteilte (vergl. „S. B. Z.“ vom 26. Mai d. J.).

Die Anmeldung zur Teilnahme ist unter Bezug besonderer Anmeldeformulare, die der Einladung beigegeben sind, baldmöglichst durchzuführen. Wer bereits jetzt Interesse für die vorläufigen Abdrücke der Hauptreferate hat, möge für deren Zusendung einen Betrag von 20 österr. Schillingen = 15 Fr. (einschliesslich Porto) als Druckkostenbeitrag einsenden. Da die Anmeldung schweizerischer Teilnehmer durch den Unterzeichneten geschieht, sind alle den Kongress betreffenden Wünsche, sowie die Anmeldungen an ihn zu richten. Die Teilnehmerkarte, das Programm der Vorträge und Empfänge, sowie sonstigen Nachrichten, die den Kongress betreffen, werden anfangs September zugestellt. Die Teilnehmerkarten,